

Nachschlagewerk : ja

Amtliche Sammlung : nein

BEG § 39

Eine nach dem Tode des Verfolgten getroffene Feststellung über das Bestehen eines Anspruchs auf Kapitalentschädigung und rückständige Rente ist gegenstandslos, wenn der Verfolgte nicht von einem nach § 39 Abs.2 BEG privilegierten Erben beerbt worden ist.

BGH , Beschl.v. 29.September 1965 - IV ZB 384/65 - :

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 384/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Arthur S [REDACTED] ,
N [REDACTED] , Avenue du M [REDACTED] F [REDACTED] , Frankreich,

Klägers und Antragstellers,

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED] , T [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Antragsgegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und
Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 29. September 1965
beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die
Einlegung der sofortigen Beschwerde ge-
gen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1965
versagt, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Der Kläger ist Schwiegersohn und Alleinerbe der
am 24. Februar 1963 verstorbenen Verfolgten. Diese hatte
einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen
eines Gesundheitsschadens geltend gemacht. In Unkenntnis
des Todes der Verfolgten wurde der Bescheid, durch den
der Schwiegermutter Kapitalentschädigung und Rente zuge-
sprochen wurde, im April 1963 nach deren Tode dem Kläger



als dem Bevollmächtigten seiner Schwiegermutter zugestellt. Die Entschädigungsbehörde hat sich geweigert, Kapitalentschädigung und rückständige Rentenbeträge an den Kläger auszuzahlen. Einen dahingehenden Antrag des Klägers hat sie durch Bescheid vom 12. Juni 1963 abgelehnt. Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage hat der Kläger den Anspruch auf Kapitalentschädigung und rückständige Rentenbeträge geltend gemacht. Seine Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht, denn der Anspruch konnte auf den Kläger nur im Wege der Erbfolge übergehen. Der Kläger konnte aber diesen Anspruch nicht als Erbe erwerben, da der Erbfall eingetreten ist, bevor der Anspruch festgesetzt worden war. Durch die nach dem Tode der Verfolgten erfolgte Festsetzung konnte kein Anspruch mehr begründet werden. Für die Verfolgte konnte dieser Anspruch nicht mehr festgesetzt werden, da sie inzwischen verstorben war, und für den Kläger nicht, weil er nach § 39 BEG nicht in diese Rechtsposition der Verfolgten als Erbe

eingerrückt ist. Die nach dem Tode der Verfolgten erfolgte Festsetzung ist daher gegenstandslos (vgl. auch BGH RzW 1963, 549 Nr. 16).

Ascher

Johannsen